

SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR.65 (gemäß § 30 Abs.2 BauGB)

westlicher Teil des Gewerbegebietes Nord zwischen Beimoorweg, Bundesbahn, Stadtgrenze sowie der rückwärtigen Grenze der Bebauung westlich der Kurt-Fischer-Straße, Ewige Weide und Kornkamp

TEXT - TEIL B

1. Bei bestehenden Flächen mit Einzelhandelsnutzung, wie in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt, sind gem. § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung 1990 Erweiterungen und Erneuerungen im Rahmen der bestehenden Nutzungen zulässig, soweit sie der Sicherung des Betriebes dienen und die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes in seinen übrigen Teilen gewahrt bleibt.

2. Um einen Funktionsverlust der Innenstadt entgegenzuwirken, wird eine Einzelhandelsnutzung gem. § 1 Abs. 5 in **Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO 1990 für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes** ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist der Verkauf von

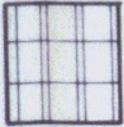
- a) Autoteilen und Kraftfahrzeugen
- b) Möbeln
- c) Gartenbedarf
- d) Baubedarf
- e) Getränkeⁿhandel
- f) ~~Verkauf von~~ auf dem Grundstück produzierten Waren an Letztverbraucher zulässig.

geändert gemäß Erlaß des Innenministers
vom 28.1.1997 11810a - 512.113 - 62.1 (65)



ZEICHENERKLÄRUNG

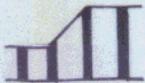
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 - BauGB -)



Flächen mit bestehender Einzelhandelsnutzung
(s. Ziff. 1 Text - Teil B bzw. sonstige gewerbliche Bauflächen gemäß § 8 BauNVO 1990 in Verbindung mit Ziff. 2 Text Teil B)

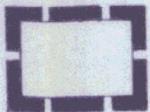
§ 1 Nr. 2 Ziff. 8 und
§ 8 BauNVO 1990

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Bahnanlagen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung
des Maßes der Nutzung innerhalb
eines Baugebietes

§ 1 Abs. 4,
§ 16 BauNVO 1990

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



Bestehende bauliche Anlagen



Bestehende Flurstücksgrenze

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.6.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung am 8.7.94 erfolgt.

Die Teilung des Geltungsbereiches erfolgte durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom

Ahrensburg, den 11.7.94

(Boenert)
Bürgermeister



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.9.94 durchgeführt worden.

Ahrensburg, den 29.9.94

(Boenert)
Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.8.94 erstmals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ahrensburg, den 18.8.94

(Boenert)
Bürgermeister



Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.9.95 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ahrensburg, den 26.9.95

(Boenert)
Bürgermeister



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben

in der Zeit vom 1.11.95 bis zum 5.12.95

während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 20.10.95 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ahrensburg, den 6.12.95

(Boenert)
Bürgermeister



